

Motion von Vreni Wicky betreffend Gerichtsentscheide im Internet vom 17.07.2008

Kantonsrätin Vreni Wicky, Zug, hat am 17. Juli 2008 folgende Motion eingereicht:

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht werden beauftragt, durch eine entsprechende Gesetzesänderung dafür zu sorgen, dass Gerichtsentscheide im Internet publiziert werden.

Begründung:

Der technische Fortschritt hält auch in Gerichtsstuben Einzug. In den letzten Jahren sind einige Gerichte dazu übergegangen, ihre Entscheidungen mittels des Internets zu veröffentlichen. Rund zwei Drittel der seit dem Jahr 2000 ergangenen Urteile des Bundesgerichts sind - meist in anonymisierter Form - über das Internet zugänglich. Auf kantonaler Ebene sind die Website des Obergerichts des Kantons Bern und die Website mit den erst- und zweitinstanzlichen Strafurteilen aus dem Kanton Obwalden zu erwähnen.

Ebenfalls den Schritt in die digitale Zukunft haben der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gewagt. Auch der Internationale Gerichtshof in Den Haag veröffentlicht alle seine Entscheide und Gutachten ab 1996 mittels des Internets.

Der Kanton Zug publiziert seine Gerichts- und Verwaltungspraxis alljährlich in gedruckter Form (GVP). In der letzten GVP umfassten die veröffentlichten Gerichtsurteile gerade mal 135 Seiten. Am publikationsfreudigsten erweist sich dabei das Verwaltungsgericht. Das Strafgericht hat kein einziges Urteil veröffentlicht. Dies erstaunt, wenn man bedenkt, dass das Strafgericht allein als erste Instanz gemäss Rechtenschaftsbericht jährlich über 30 Urteile fällt. Zur kantonalen Strafrechtspflege, wo die Kenntnis der Praxis für die Rechtsuchenden besonders wertvoll wäre, finden sich lediglich drei Entscheide der Justizkommission des Obergerichts. Die Justizkommission erledigte als Beschwerdeinstanz in Strafsachen gemäss Rechenschaftsbericht im Jahr 2006 mehr als 80 Beschwerden.

Diese Zurückhaltung der Zuger Justiz ist heute nicht mehr angebracht. Heute erwartet die Öffentlichkeit von der Justiz Transparenz. Dazu gehört auch die allgemeine Zugänglichkeit zu den Urteilen. Dass die Persönlichkeitsrechte Dritter ebenso zu respektieren sind wie bestimmte Geheimhaltungsinteressen von Staat oder Wirtschaft, versteht sich von selbst. Diese Bedürfnisse können durch Anonymisierung der Urteile berücksichtigt werden.